



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 33609 Bielefeld

Datum: 10.08.2011

Gesch.-Z.: 5452286 - 150

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



## BESCHIED

In dem Wiederaufgreifensverfahren des



12. Aug. 2011  
Rechtsanwalt  
Waldmann-Stockert u. a.

wohnhaft:



vertreten durch: Rechtsanwalt  
Bernd Waldmann-Stockert  
Papendiek 24-26  
37073 Göttingen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 21.02.1994 (Az.: 1628317-138) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich der Republik Kosovo **vorliegt**.
2. Die mit Bescheid vom 23.08.2000 (Az.: 2551722-138) erlassene Abschiebungsandrohung **wird aufgehoben**.

### Begründung:

Der Antragsteller ist kosovarischer Staatsangehöriger, zugehörig zur Volksgruppe der Roma und moslemischer Glaubenszugehörigkeit und hat bereits unter den Aktenzeichen 1628317-138 und 2551722-138 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Sein Asylersantrag (Az.: 1628317-138) wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 21.02.1994 abgelehnt. Rechtskraft trat am 22.06.1996 ein.

Zuletzt stellte er unter dem Aktenzeichen 2551722-138 einen ersten Asylfolgeantrag, der mit Bescheid des Bundesamtes vom 23.08.2000 abgelehnt wurde. Seine hiergegen eingereichte Klage

wurde durch Urteil des VG Düsseldorf vom 25.02.2004 (Az.: 15 K 5880/02.A) abgewiesen. Rechtskraft trat am 16.04.2004 ein.

Am 26.10.2010 stellte der Antragsteller mit Schreiben seines Rechtsanwaltes vom 22.10.2010 einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, der Antragsteller stamme aus [redacted] im Kosovo und sei 1993 erstmalig in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, wo zwei Asylverfahren erfolglos geblieben seien.

Mittlerweile sei der Antragsteller multimorbid erkrankt und schwerbehindert, wie sich aus diversen als Anlage beigefügten Attesten, medizinischen Gutachten, Arztbriefen etc. entnehmen lasse. Unter anderem leide er an einem Zustand nach einem Hinterwandinfarkt mit akuter Koronarintervention mit PTCA Stentimplantation, Bluthochdruck mit Herzbeteiligung, chronischen Kopf- und Ganzkörperschmerzen, einer chronischen Depression mit psychotischen Symptomen, einem Funktionsverlust des Sehzentrums, einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus, diabetischer PNP, einem chronischen Wirbelsäulensyndrom, Adipositas, einem beidseitigen Hüftgelenksverschleiß, Hypodystrophie, Lipodystrophie, Epistaxis, Dysphonie und einer schwergradigen chronischen Laryngitis.

Behandelt werde er derzeit mit den Medikamenten Ramipril 2,5 mg, Mirtazapin 45 mg, Simvastatin 40 mg, Bisoprolol 5 mg, Ass 100, Zopiclon 7,5 mg, Cymbalta 30 mg, Tamsolosin 0,4 mg, Metamizol, Promethazin, Nitrolingual, Insulin und Haloperidol.

Darüber hinaus sei er zu 100 % schwerbehindert gemäß einer Bescheinigung des Versorgungsamtes Duisburg, weshalb seine Tochter [redacted] als Betreuerin bestellt worden sei. Des Weiteren sei er dauerhaft erwerbsunfähig.

Eine adäquate medizinische Versorgung sei in seiner Heimat Kosovo nicht möglich.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Republik Kosovo vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insofern besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung un-

geeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Republik Kosovo auszugehen ist.

Hinsichtlich der zahlreichen dem Antragsteller diagnostizierten Erkrankungen ist vorab festzustellen, dass eine erhebliche konkrete Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 des AufenthG auch dann vorliegen kann, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet.

Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Eine gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zu berücksichtigende zielstaatsbezogene Gefahr kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben

besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, EZAR 043 Nr. 56, 1 C 1.02 und vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383, 9 C 58.96 m. w. N.).

Der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes München vom 13.12.2000 (19 ZB 00.31925), wonach eine fehlende finanzielle Liquidität kein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot darstelle, ist nicht zu folgen, da es nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unerheblich ist, welche Ursache der im Herkunftsland bestehenden Gefahr zu Grunde liegt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 a.a.O.).

Die obigen Voraussetzungen liegen im Falle des Antragstellers vor.

Hinsichtlich des multimorbid erkrankten Antragstellers wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen auf die Ausführungen in dem Urteil des VG Münster vom 09.07.2008 (Az.: 6 K 365/07.A), in dem ausgeführt wird, dass sich ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben kann, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die erforderliche medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann.

Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben bestehe auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung stehe, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich sei.

Vielmehr sei zugrunde zu legen, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung im Kosovo noch nicht gewährleistet sei. Auch wenn ihre Wiederherstellung Priorität genieße, sei festzustellen, dass sie aufgrund fehlender Ressourcen nur langsam voranschreite und die Verfügbarkeit medizinischer Geräte und von Medikamenten für Patienten aufgrund von Korruption und anderer Unregelmäßigkeiten nicht gesichert sei. So seien z. B. die Möglichkeiten, im Kosovo komplizierte Behandlungen oder operative Eingriffe vorzunehmen, noch sehr begrenzt (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien (Kosovo) des AA vom 29.11.2007). Angesichts dieser allgemeinen Situation sei davon auszugehen, dass im Fall einer Person, die multimorbid erkrankt sei, eine ausreichende medizinische Behandlungsmöglichkeit im Kosovo nicht gegeben sei. Auch wenn dort die Erkrankungen jeweils für sich gesehen behandelbar seien und diese Behandlungsmöglichkeiten für den Patienten auch tatsächlich zugänglich sein sollten, sei jedenfalls angesichts der Vielzahl und Schwere der Erkrankungen sowie aufgrund der benötigten Medikamente davon auszugehen, dass diese Patienten einer komplexen, aufeinander abgestimmten ärztlichen Behandlung bedürften, die die gegenwärtigen Behandlungsmöglichkeiten im Kosovo übersteigen würden.

Hinzu kommt, dass der Antragsteller nicht ansatzweise in der Lage wäre, die ihm dringend verordnete Medikation bei einer Rückkehr in die Republik Kosovo finanzieren zu können.

Eine 28 Stück-Packung Ramipril 2,5 mg kostet dort 6 Euro, eine 30-Stück-Packung Mirtazapin 45 mg 23 Euro, eine 30-Stück-Packung Simvastatin 40 mg 9 Euro, eine 30-Stück-Packung Bisoprolol 5 mg 4 Euro, eine 30er-Packung Ass 100 1,80 Euro, Nitrolingual 7,50 Euro.

Haloperidol und Metamizol befinden sich auf der sogenannten "Essential Drug List" (EDL) und sind gegen eine geringe Zuzahlung in Höhe von 0,50 bis 2,50 Euro erhältlich.

Insulin in verschiedenen Darreichungsformen wird ebenfalls im Kosovo kostenlos an chronisch kranke Diabetiker ausgegeben.

Die Medikamente Zopiclon 7,5 mg, Cymbalta 30 mg, Tamsolosin 0,4 mg sowie Promethazin sind im Kosovo dagegen nicht erhältlich. Diese können zwar über lokale Apotheken aus dem westlichen Ausland bestellt werden, dies allerdings nur zum vollen Marktpreis, wobei sich laut Auskunft gängiger Internetapotheken folgende Kosten ergeben würden:

Zopiclon 7,5 mg würde als 20-Stück-Packung 14,18 Euro kosten, Cymbalta 30 mg (28-Stück-Packung) 74,14 Euro, Tamsolosin 0,4 mg (20-Stück-Packung) 11,32 Euro und eine 100-Stück-Packung Promethazin 23,28 Euro, wobei zu diesen Beträgen jeweils noch die entsprechenden Versand- und Portokosten hinzuzurechnen wären.

Rechnet man die Preise auf eine Tagesdosis um, würden sich mindestens Medikamentenzuzahlungskosten in Höhe von über 200 Euro pro Monat für den Antragsteller ergeben, wobei hier zu beachten ist, dass er dauerhaft erwerbsunfähig ist und eine Betreuung seiner Tochter :

benötigt, da er nicht einmal in der Lage ist, sein Alltagsleben allein bewältigen zu können, so dass er auf die im Kosovo ausgezahlte Sozialhilfe angewiesen wäre. Diese beträgt jedoch maximal im Falle einer Großfamilie 80 Euro und im Falle einer Einzelperson 40 Euro.

Die Sozialhilfe ist so bemessen, dass hiermit auch ein Überleben nur auf äußerst bescheidenem Niveau möglich ist, keinesfalls jedoch die im Falle des Antragstellers monatlich anfallenden Medikamentenzuzahlungskosten in Höhe von mindestens 200 Euro, wobei zu diesen Kosten weitere Kosten für Laboruntersuchungen, EKG's, Fahrten zu Ärzten und Krankenhäusern, Teststreifen für Diabetiker etc., hinzukommen würden, so dass abschließend festzustellen ist, dass der Antragsteller nicht ansatzweise in der Lage wäre, diese Kosten tragen zu können, wobei ein Abbruch seiner Behandlung für ihn mit einer akuten Lebensgefahr verbunden wäre.

Erschwerend kommt in seinem Fall noch hinzu, dass er als 100 % schwerbehinderte Person, die einer persönlichen Betreuung bedarf, nicht einmal in der Lage wäre, sich überhaupt um eine medizinische Behandlung im Heimatland kümmern zu können, so dass er bei einer Rückkehr in die Republik Kosovo zu einem Dahinvegetieren verurteilt wäre, weshalb bei ihm ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des AufenthG festzustellen war.

## 2.

Die mit Bescheid vom 23.08.2000 (Az.: 2551722-138) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

## 3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Hüttemann

Ausgefertigt am 10.08.2011 in Außenstelle Bielefeld

Hangstein

